



VEREIN zur Nutzung
von Ungenutztem

ZVR: 374989150 | feld-verein@gmx.at
Stand: 05.2016

Statuten des Vereins feld - Verein zur Nutzung von Ungenutztem.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „FELD – Verein zur Nutzung von Ungenutztem.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt durch frei zugängliche Maßnahmen im öffentlichen Raum gesellschaftlich relevante Themen im Bereich Natur und Umweltschutz und Kultur möglichst vielen Menschen nahe zu bringen.

Der Verein sammelt, verwandelt und gibt ungenutzte materielle und immaterielle Ressourcen weiter. Neue Ideen der Nutzung werden entwickelt und der Zugang zu den Ressourcen wird allen sozialen Schichten ermöglicht. Materielle Ressourcen werden gemeinhin oft als Abfall bezeichnet. Immaterielle Ressourcen umfassen Wissen, Zeit, Ideen, Kreativität, traditionelle Verfahren und Techniken, Talente oder persönliche Fähigkeiten.

Die negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen auf die Umwelt - durch die Nichtnutzung bereits produzierter und durch die notwendige Neuproduktion von Ressourcen - sind Thema aller Vereinsaktivitäten und werden gelehrt. Sie werden im Tun weitestgehend minimiert, um das Wissens aller Beteiligten dahingehend zu erweitern und zu etablieren.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. Initiierung und Umsetzung von Projekten im Nachhaltigkeitsbereich
 - b. Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung von Abfällen
 - i. Bewusstseins- und Informationskampagnen für KonsumentInnen
 - ii. Ausbau von Weitergabesystemen von Lebensmitteln (zB. soziale Einrichtungen) und Aufbau von Foodsharing
 - iii. Förderung der Forschungsaktivitäten
 - c. Vermittlung des Vereinszwecks durch Vorträge, Diskussionen, Themenabende, Filmvorführungen, Workshops, Auftritt in digitalen Medien, Publikationen
 - d. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Initiativen, Vereinen und Personen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
 - i. Kooperation mit mildtätigen Einrichtungen
 - ii. Kooperation mit (Bio-)BäuerInnen, PrivatgärtnerInnen, und dergleichen
 - e. Einrichtung einer Bibliothek

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. öffentliche und private Spenden
- b. Sachspenden
- c. Spendenerlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen.
- d. Erträge aus sonstigen Zuwendungen und Beteiligungen aller Art
- e. Spendenerlös aus der Weitergabe der verarbeiteten Produkte und Ideen
- f. Mitgliedsbeitrag
- g. ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- h. Schenkungen und Vermächtnisse
- i. Einnahmen für Werbung und von Sponsoren
- j. Förderungen und Subventionen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit fördern vor allem durch Zahlungen und/oder durch ihr persönliches Engagement.
- (4) Ehrenmitglieder werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein aufgenommen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigte Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages begründet.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen sowie Ehrenmitgliedern bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Freiwillige Austritte erfolgen jeweils mit Jahresende, nach schriftlicher Mitteilung mindestens 2 Monate vorher.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Ausgeschlossene, freiwillig ausgetretene und verstorbene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von materiellen und immateriellen Beiträgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung und sind gleichberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Außerordentliche Mitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Vorstands;
 - b. schriftlichen Antrag von min. 1/10 der Mitglieder;
 - c. Beschluss der/des Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch den gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben.
- (8) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet immer mit Zweidrittelmehrheit.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, und zwar aus Vorsitzender/m, Schriftführer/in und Kassier/in sowie deren Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende. Sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Vorstandskandidat/in vorgeschlagen zu werden oder sich selbst vorzuschlagen.
- (9) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Über Beschluss des Vorstands kann ein/e GeschäftsführerIn angestellt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung festzulegen und vom Vorstand zu beschließen. Der/Die GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands in beratender und informierender Funktion teil.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entspre-

chenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- (3) Erstellung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (5) Jährliche Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Festlegung eines jährlichen Arbeitsprogramms des Vereins;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der/die Schriftführer/in unterstützt den /die Vorsitzende/r bei der Führung der Vereinsgeschäfte und der Vertretung nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug sind die Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder der Geschäftsführung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende/r führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen .

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen können bei Gefahr im Verzug

eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen in Österreich übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen.